

Rechtsamt

Rüsselsheim am Main, 08.02.2022

I/30 – vS

☎ 83-2258 / 📠 83-2055

✉ rechtsamt@ruesselsheim.de

Eigenbetrieb Kultur123

Herrn Beyer

Vermerk

Gesetz für faire Verbraucherverträge – Anwendung auf kommunale Musikschulen sowie Abänderung der AGBs

I. Sachverhalt

Das Rechtsamt wurde mit der Prüfung beauftragt, ob das Gesetz für faire Verbraucherverträge auf kommunale Musikschulen Anwendung findet sowie ob und inwiefern die AGBs der kommunalen Musikschule Kultur123 Rüsselsheim am Main abzuändern wären.

II. Rechtliche Würdigung

Bei der kommunalen Musikschule handelt es sich um eine öffentliche Bildungseinrichtung, die einen öffentlichen Auftrag erfüllt. Der Teilbetrieb ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM). Eine Mitgliedschaft im VdM ist nur für Musikschulen möglich, die gemeinnützig tätig sind und einem kommunalen Träger unterstehen. Sie dürfen keinen Gewinn erwirtschaften (*Zach*, Kommunale und private Musikschulen in Deutschland: Wirtschaftliche und pädagogische Aspekte der Musikschularbeit, 2013, S. 19 und S. 30).

Grundsätzlich sind bei öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnissen die Regelungen des BGB über AGB nicht anwendbar. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es jedoch möglich Gleiches abzuleiten.

Vorliegend handelt es sich um ein privatrechtliches Schuldverhältnis. Die Abgrenzung der Rechtsnatur eines Vertrages folgt nach der Rechtsnatur des Gegenstandes. Wird ein Schuldverhältnis durch eine Benutzersatzung bestimmt, eine Gebühr oder Beitrag erhoben oder besteht ein Anschluss – und Benutzungszwang so ist ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis gegeben. Werden hingegen Begrifflichkeiten wie Allgemeine Geschäftsbedingungen, Entgelt oder Eintrittsgeld verwendet so liegt ein privatrechtliches Schuldverhältnis vor. Durch die Musikschule werden laut der offiziellen Internetseite der kommunalen Musikschule AGBs verwendet sowie ein Entgelt durch die Musikschüler entrichtet. Dementsprechend ist ein privatrechtliches Schuldverhältnis gegeben, sodass das Gesetz für faire Verbraucherverträge Anwendung findet.

Ferner liegt ein Verbrauchervertrag vor. Musikschüler sind als Verbraucher gem. § 13 BGB anzusehen. Gem. § 14 BGB wird durch einen Unternehmer eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit ausgeübt. Nach Ansicht der Rechtsprechung liegt eine gewerbliche und dauerhafte Tätigkeit bereits dann vor, wenn Leistungen planmäßig und dauerhaft am Markt gegen ein Entgelt angeboten werden, ohne dass es dabei zwingend auf eine Gewinnerzielung ankommt (vgl. BGH, Urt. V. 29.03.2006, Az. VIII ZR 173/05).

Grundsätzlich werden für die Musikschüler regelmäßige entgeltliche Monats- oder Jahresraten fällig. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist gemäß des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) jedoch nicht vorgesehen. Da eine Gewinnerzielungsabsicht für die Unternehmertätigkeit jedoch nicht zwingend notwendig ist, sondern vielmehr eine planmäßige und dauerhaft am Markt angebotene Leistung vorausgesetzt wird, ist die kommunale Musikschule Kultur123 Stadt Rüsselsheim als Unternehmer anzusehen. Folglich liegt ein Unternehmer-Verbraucher-Verhältnis vor.

Gemäß dem Gesetz für faire Verbraucherverträge kann die Erstlaufzeit gem. § 309 Nr. 9 a BGB n.F.) auf bis zu 24 Monate festgelegt werden. Eine automatische Verlängerung ist nur noch auf unbestimmte Zeit möglich. Eine stillschweigende Verlängerung um 3, 6 oder 12 Monate ist hingegen jedoch nicht zulässig.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit muss dem Mitglied eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von höchstens einem Monat eingeräumt werden (§ 309 Nr. 9 b, c BGB n.F.). Somit ist eine enthaltene Kündigungsfrist von 6 Wochen bis zu 3 Monaten nicht mehr zulässig.

Die Klauseln (1) und (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind demnach unzulässig.

III. Weiteres Vorgehen

Eine Wiederanmeldung ist anzuraten, bei der den Schülern die Möglichkeit eröffnet wird jährlich einen neuen Vertrag mit der Musikschule abschließen zu können.

Die Klauseln wären dementsprechend wie folgt abzuändern:

- (1) Der Vertrag beginnt mit der ersten eingeteilten Unterrichtsstunde und beinhaltet eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.07 des Schuljahres.
- (2) Kündigungen bzw. Abmeldungen sind nach der unter (1) angegebenen Mindestlaufzeit jederzeit möglich innerhalb einer Frist von einem Monat. Sie müssen der Musikschule schriftlich zugehen. Die Entgeltspflicht entfällt zum Beendigungsdatum.



Noreen von Schwanenflug

Amtsleitung